

Hiernächst ist

5.)

am Eingange oder am ersten Hause jedes Dorfes der Name des Orts auf einer hölzernen Tafel zur Kenntniß der Reisenden zu bringen. Die zur Anschaffung dieser Tafeln erforderlichen Kosten sind von den Ortsgemeinen zu tragen.

6.)

Die Direction und Handhabung dieser Angelegenheit steht, unter der verfassungsmäßigen Oberaufsicht der Kreishauptleute, den Amtshauptleuten zu, denen insonderheit auch bei den unmittelbaren Amtsortschaften die Auswahl der Plätze, auf welchen Urmsäulen zu errichten sind, und die sonst hierunter nöthigen Veranstellungen überlassen bleiben; wogegen bei den mittelbaren Orttschaften jene Auswahl den Gerichtsobrigkeiten zu überlassen ist.

Daran geschieht Unfre Meinung.

Dresden, am 29sten Januar 1820.

Freyherr von Werthern.

Ausgegeben zu Dresden am 10ten Februar 1820.

Friedrich Noßdorf, S.